



Verfügung vom 13. März 2013

Forstwesen (Rodungsbewilligung und raumplanungsrechtliche Bewilligung)

Gesuchstellerin: Gemeinde Aesch, Dorfstrasse 3, 8904 Aesch
Gesuch vom: 12. Dezember 2012
Gemeinde/
Lokalname: Aesch / Aescherbach
Betroffene Parzellen: Kat.-Nrn. 61, 1500
Rodungsfläche: 130 m² temporär, 210 m² definitiv

Sachverhalt

Die Haupterschliessung zum Quartierplangebiet Heligenmatt-Feltsch, Gemeinde Aesch, soll im Bereich des Aescherbachs durch den Wald erfolgen. Dies erfordert eine Rodungsbewilligung.

Erwägungen

Rodungen sind verboten. Eine Ausnahmbewilligung kann nur unter den in Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) genannten Voraussetzungen erteilt werden. Die Rodungsbewilligung befreit nicht von der Einholung einer Baubewilligung nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG).

Für Erschliessungsstrassen sind die Rodungsvoraussetzungen in alle Regel nicht erfüllt. Im vorliegenden Fall wurden im Zuge der Festsetzung des kommunalen Verkehrsplans Erschliessungsvarianten ausserhalb des Waldes geprüft. Sie mussten aber alle aus verschiedenen Gründen, die zu anerkennen sind, verworfen werden. Mit Beschluss vom 31. August 2011 hat der Regierungsrat den kommunalen Verkehrsplan festgesetzt, welcher die Haupterschliessung des Gebietes Heligenmatt-Feltsch durch den Wald vorsieht. Für die geplante Waldquerung wurde eine Variante gewählt, welche die Waldflächenbeanspruchung minimiert. Ihr kann zugestimmt werden.

Nach Prüfung der Projektgrundlagen steht fest, dass vorliegend das Interesse an der Rodung das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung überwiegt. Die Standortgebundenheit des Bauvorhabens ist gegeben. Es stehen ihm keine überwiegenden Interessen entgegen. Die angebotene Ersatzaufforstung kann angenommen werden. Das Rodungsgesuch wurde im kantonalen Amtsblatt vom 25. Januar 2013 ausgeschrieben. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Aus diesen Gründen kann gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 sowie auf die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997, Anhang Ziffer 1.2.2., die Rodungsbewilligung und die Ausnahmbewilligung gemäss Art. 24 RPG unter den im Dispositiv genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Der Gesuchstellerin wird die Rodung von 340 m² Wald, davon 130 m² temporär, auf den Parzellen Kat.-Nrn. 61 und 1500, Gemeinde Aesch, unter folgenden Bedingungen und Auflagen bewilligt:
 - a) Massgebende Unterlagen:
 - Übersichtsplan 1:25'000 vom 30. November 2012
 - Situationsplan Rodung 1:500 vom 30. November 2012
 - Situationsplan Aufforstung 1:500 vom 30. November 2012
 - b) Bei den Rodungs- und Bauarbeiten ist der angrenzende Waldbestand zu schonen. Mit der Rodung darf erst nach Rechtskraft dieser Verfügung begonnen werden.
 - c) Das Waldareal ausserhalb der Rodungsfläche darf nicht für Aushubdeponien, Baubarracken, Materiallager und dergleichen beansprucht werden.
- II. Die Ausnahmbewilligung im Sinne von Art. 24 RPG wird erteilt.
- III. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesuchstellerin für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Rodungs- und Bauarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.
- IV. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, für die dauernd abgehende Waldfläche von 210 m² auf der Parzelle Kat.-Nr. 603, Gemeinde Aesch, 210 m² aufzuforsten. Die Aufforstung ist entsprechend den unter Dispositiv I genannten Plänen und gemäss den Weisungen des Forstkreises 7 bis spätestens 30. Juni 2015 auszuführen.

V. Die Rodungsbewilligung tritt zehn Tage nach unbenütztem Ablauf der in Dispositiv VII genannten Rekursfrist in Kraft. Sie ist gültig bis 31. Dezember 2014.

VI. Der Bauherrschaft sind folgende Gebühren in Rechnung zu stellen:

ALN-Wald	Staatsgebühr ALN Wald	Fr. 512.00
Total		Fr. 512.00

VII. Rechtsmittelbelehrung:

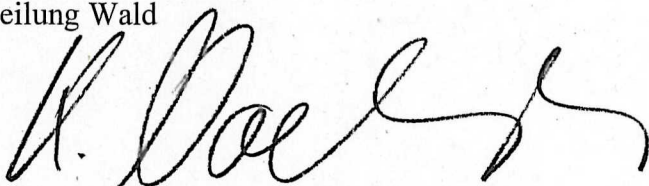
Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VIII. Mitteilung an:

Tiefbauamt Kanton Zürich (TBA), für sich und zur koordinierten Eröffnung an:

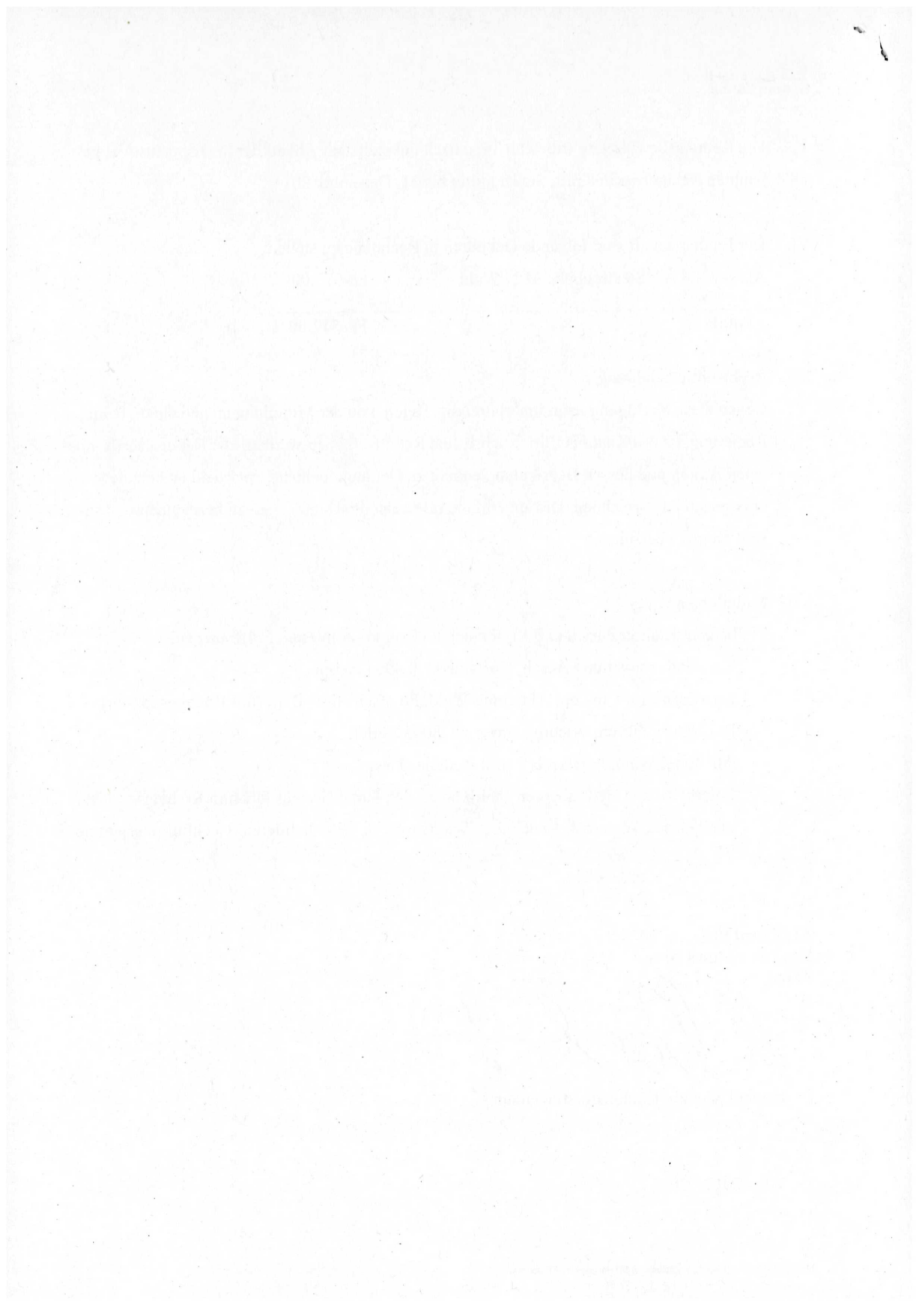
- Gemeindeverwaltung Aesch, Dorfstrasse 3, 8904 Aesch
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern (mit Rodungsdossier)
- Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- Abteilung Wald, Forstkreis 7 (mit Rodungsdossier)
- Förster Roland Helfenberger, Stallikonerstr. 9, 8903 Birmensdorf (mit Rodungsdossier)
- Sennhauser, Werner & Rauch AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren (Nachführungsgeometer)

ALN Amt für
Landschaft und Natur
Abteilung Wald



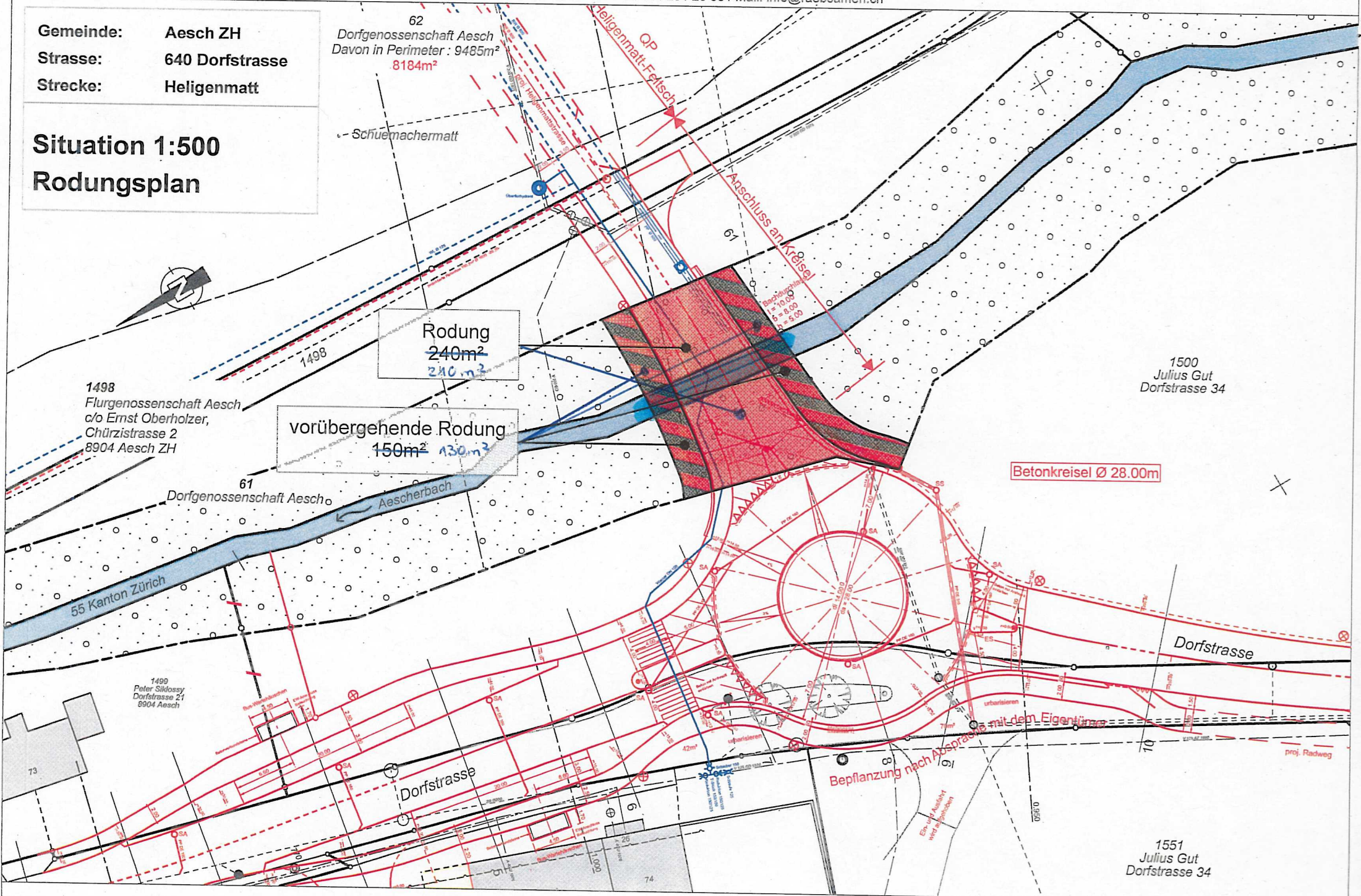
Dr. Konrad Noetzli, Kantonsforstingenieur

13. März 2013 / St/sz



Gemeinde: Aesch ZH
Strasse: 640 Dorfstrasse
Strecke: Heligenmatt

Situation 1:500 Rodungsplan



Gemeinde: Aesch ZH
Strasse: 640 Dorfstrasse
Strecke: Heligenmatt

Situation 1:500
Aufforstungsplan



147°
Brunnenhäuli

Lielstrasse

603
Pol. Gemeinde Aesch
Dorfstrasse 3, 8904 Aesch

Chüebuck

166

Ersatz-Aufforstung
240m²
310 m²

Zwischen den Häuen

212

604

